



---

**Fachbereich WD 8**

---

**Wasserentnahmeregister in ausgewählten europäischen Ländern**

**Wasserentnahmeregister in ausgewählten europäischen Ländern**

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 030/26  
Abschluss der Arbeit: 19.05.2026  
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Estland</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Frankreich</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Irland</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Italien</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Niederlande</b>	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>Polen</b>	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Schweden</b>	<b>12</b>
<b>9.</b>	<b>Spanien</b>	<b>13</b>
<b>10.</b>	<b>Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland</b>	<b>15</b>

## 1. Vorbemerkung

Das Wasserrecht ist insbesondere im Bereich des Gewässerschutzes mittlerweile stark vom Recht der Europäischen Union geprägt.<sup>1</sup> Hier ist vor allem die Wasserrahmenrichtlinie<sup>2</sup> zu nennen, die im Jahr 2000 in Kraft getreten ist. In Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) der Richtlinie ist als Teil der sog. grundlegenden Maßnahmen u. a. die Begrenzung der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser vorgesehen. Dazu gehört auch die Einrichtung eines oder mehrerer Register der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung von Entnahmen. Lediglich Entnahmen, die keine signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, können hiervon ausgenommen werden. Im Folgenden wird auftragsgemäß die Existenz und Ausgestaltung von Wasserentnahmeregistern in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sowie dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland dargestellt.<sup>3</sup>

## 2. Estland

In Estland wird die zentrale Datenbank für Wasserentnahmen im Informationssystem für Umweltentscheidungen „KOTKAS“ geführt, das vom Umweltamt verwaltet wird. Das System bündelt alle Umweltgenehmigungen für die besondere Wassernutzung (Wassergenehmigungen), einschließlich der Genehmigungen zur Wasserentnahme, sowie die damit verbundenen Auflagen, Berichterstattungen (einschließlich der Mengen des entnommenen Wassers) und Überwachungsdaten. Die aggregierten Informationen liefern allgemeine jährliche oder auch vierteljährliche Wasserentnahmemengen, sind jedoch nicht auf die Echtzeitüberwachung der Wasserentnahme ausgelegt. Eine Wasserentnahmegenehmigung ist unabhängig davon, ob die Entnahme von einem Unternehmen oder einer Einzelperson durchgeführt wird, gem. § 187 des estländischen Wassergesetzes<sup>4</sup> für folgende Tätigkeiten erforderlich:

- Entnahme von Oberflächenwasser, einschließlich Eis, in Mengen von mehr als 30 Kubikmeter pro Tag;
- Entnahme von Grundwasser in Mengen von mehr als 150 Kubikmeter pro Monat oder mehr als 10 Kubikmeter pro Tag;
- Entnahme von Mineralwasser.

---

1 Hierzu ausführlicher: Umweltbundesamt, Wasserrecht, 2022, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/recht-oekonomie-digitalisierung/wasserrecht>; sowie Umweltbundesamt, Wasserrahmenrichtlinie, 2022, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/wasserrahmenrichtlinie>. Diese und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 18. Mai 2026.

2 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02000L0060-20141120&from=DE>.

3 Soweit keine Quellen angegeben sind, beruhen die Informationen auf Auskünften der Länder auf Anfrage der Wissenschaftlichen Dienste.

4 Konsolidierte Gesetzesfassung abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/525082025004/consolide>.

Eine Wasserentnahmegenehmigung und damit auch die Überwachung ist nach § 188 Wassergesetz hingegen nicht erforderlich,

- wenn die Wasserentnahmemenge unter dem oben genannten Schwellenwerten bleibt;
- für die Wasserentnahme in Notfällen, zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen oder für Übungen zur Simulation solcher Ereignisse;
- für die Entwässerung von Grundwasser aus Gebieten mit hohem Grundwasserspiegel oder übermäßiger Feuchtigkeit, um die Funktionsfähigkeit und den Schutz eines rechtmäßig errichteten Bauwerks zu gewährleisten.

### 3. Frankreich

In Frankreich wird die Wassernutzung durch das französische Wassergesetz<sup>5</sup> geregelt. Die Nationale Datenbank für quantitative Wasserentnahmen (BNPE) erfasst sowohl für Festland Frankreich als auch für die Übersee-Departements die Entnahmen aus Wasserressourcen.<sup>6</sup> Die Informationen beziehen sich auf die jährlich direkt aus Wasserressourcen entnommenen Mengen und sind nach Standort und Art der Wassernutzung aufgeschlüsselt. Die Register decken den Großteil der wesentlichen Verwendungszwecke ab: Entnahmen für die Landwirtschaft (Bewässerung), industrielle Entnahmen, Trinkwasserversorgung (Kommunen), energiebezogene Entnahmen (Kühlung, Wasserkraft) und Kanalversorgung.<sup>7</sup> Bestimmte Entnahmen entziehen sich teilweise einer systematischen Überwachung, wie z. B. kleine häusliche Entnahmen (Einzelbrunnen mit geringem Volumen), nicht gemeldete Entnahmen (illegale oder alte) und diffuse Verwendungszwecke, die schwer zu quantifizieren sind. Derzeit stammen diese Daten aus der Gebührenverwaltung der Wasserbehörden und -ämter;<sup>8</sup> es werde jedoch erwartet, dass sie kurzfristig durch Daten anderer Erhebungsstellen ergänzt werden. Der Jahresbericht bietet einen Überblick über die von der BNPE veröffentlichten Entnahmedaten und vermittelt so eine Größenordnung der entnommenen Mengen und ihrer Verteilung nach Wassernutzungsarten.<sup>9</sup>

Außerdem existiert ein Wasserinformationssystem,<sup>10</sup> das Daten und Indikatoren zu Wasser, aquatischen Lebensräumen, deren Nutzung sowie zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erheben, speichern und verbreiten soll.

---

5 Loi n° 92-3 du 3 janvier 1992 sur l'eau, zuletzt geändert durch Loi n° 2006-1772 du 30 décembre 2006 sur l'eau et les milieux aquatiques, konsolidierte Version in französischer Sprache abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000000173995>.

6 Prélèvements en France, Banque Nationale des Prélèvements Quantitatifs en Eau (BNPE), abrufbar unter <https://bnpe.eaufrance.fr/prelevements-france>.

7 Jährliche Infografik der BNPE von 2021.

8 Les Agences de l'Eau, abrufbar unter <https://www.lesagencesdeleau.fr/>.

9 Prélèvements en France, Banque Nationale des Prélèvements Quantitatifs en Eau (BNPE), abrufbar unter <https://bnpe.eaufrance.fr/prelevements-france>.

10 Système d'Information sur l'Eau, datagouv, abrufbar unter <https://www.data.gouv.fr/organizations/systeme-d-information-sur-l-eau>; Le service public d'information sur l'eau et les milieux aquatiques, eaufrance, abrufbar unter <https://www.eaufrance.fr/>.

Wasserentnahmen unterliegen Buch II, Titel I des Umweltgesetzbuches<sup>11</sup>: Art. R 214-1 enthält u. a. eine Liste der melde- oder genehmigungspflichtigen Entnahmen. Diese sind grundsätzlich von der Nutzung des Wassers (Trinkwasser, Bewässerung, Industrie, Gewerbe, usw.) und dem Verantwortlichen (Gemeinde oder Zweckverband, Landwirt, Industrieller, Gewerbetreibender, Privatperson, usw.) unabhängig. Haushaltsbohrungen von weniger als 1.000 Kubikmeter pro Jahr sind von dem Verfahren ausgenommen.

Für Grundwasser sind nicht häusliche Bohrungen und Brunnen grundsätzlich anmeldepflichtig, wobei bei einer Entnahmemenge zwischen 10.000 und 200.000 Kubikmeter pro Jahr die Anmeldung ausreicht. Ab einem Volumen von mehr als 200.000 Kubikmeter pro Jahr ist eine Genehmigung erforderlich. Nach Art. R 214-57 des Umweltgesetzbuchs muss jede Anlage, welche die Entnahme von Grundwasser für nicht häusliche Zwecke ermöglicht, mit einer wirksamen Vorrichtung zur Messung der entnommenen Mengen ausgestattet sein. Nach Art. R 214-58 ist der für eine Anlage verantwortliche Betreiber verpflichtet, monatlich in einem eigens zu diesem Zweck angelegten Register die entnommenen Mengen zu vermerken. Bei Oberflächengewässern sind Entnahmen zwischen 400 und 1.000 Kubikmetern pro Stunde bzw. 2 bis 5 Prozent des Durchflusses anmeldepflichtig. Eine Genehmigung wird bei Überschreitung von 1.000 Kubikmetern pro Stunde bzw. 5 Prozent des Durchflusses nötig. Für künstlich gespeiste Gewässer gilt eine Sonderregelung: hier sind Entnahmen grundsätzlich genehmigungspflichtig, wobei dies bei bestimmten großen Flüssen erst ab 80 Kubikmeter pro Stunde gilt. In Gebieten mit Wasserknappheit gelten verschärfte Regelungen: Bei einer Entnahmemenge bis zu 8 Kubikmeter pro Stunde reicht eine Anmeldung aus, darüberliegende Entnahmen sind genehmigungspflichtig.

#### 4. Irland

Im Jahr 2018 wurde in Irland durch Rechtsverordnung<sup>12</sup> ein Wasserentnahmeregister für alle Wasserentnahmen eingerichtet, die mehr als 25 Kubikmeter pro Tag betragen. Allerdings habe dies weiterhin nicht den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie an ein umfassendes System zur Kontrolle und Erfassung von Wasserentnahmen genügt, so dass im Jahr 2022 das Gesetz über die Wasserumwelt<sup>13</sup> verabschiedet wurde. Mit diesem Gesetz wurden die Verordnungen von 2018 aufgehoben und ein Verfahren für die Registrierung, Bewertung und Genehmigung von Entnahmen aus Oberflächen- und Grundwasser festgelegt. Das Gesetz trat am 28. August 2024 in

---

11 Code de l'environnement, konsolidierte Version in französischer Sprache abrufbar unter [https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte\\_lc/LEGITEXT000006074220](https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000006074220).

12 Rechtsverordnung „Statutory Instrument no. 261/2018, European Union (Water Policy) (Abstractions Registration) Regulations 2018“, abrufbar unter <https://www.irishstatutebook.ie/eli/2018/si/261/made/en/print>.

13 Water Environment (Abstractions and Associated Impoundments) Act 2022, abrufbar unter <https://www.irishstatutebook.ie/eli/2022/act/48/enacted/en/html>.

Kraft und wird durch verschiedene Verordnungen<sup>14</sup> ergänzt.<sup>15</sup> Nach dem Gesetz bleibt die Schwelle für die Registrierung von Entnahmen unverändert bei 25 Kubikmeter pro Tag. Ab einer Entnahmemenge von über 2.000 Kubikmeter pro Tag ist eine Genehmigung erforderlich. Darüber hinaus werden alle Entnahmen zwischen 25 Kubikmetern pro Tag und 2.000 Kubikmetern pro Tag von der Umweltschutzbehörde (EPA) geprüft, um festzustellen, ob es sich um eine erhebliche Entnahme handelt. Wird eine Entnahme als erheblich eingestuft, ist ebenfalls eine Entnahmegenehmigung erforderlich.<sup>16</sup> Ziel ist es, sicherzustellen, dass alle Wasserentnahmen in Irland nachhaltig sind oder nachhaltig gestaltet werden. Die EPA ist dabei auch für die Registrierung und Genehmigung von Wasserentnahmen zuständig.<sup>17</sup>

Laut Umweltschutzbehörde gelten die Rechtsvorschriften für jeden, der Wasser für beliebige Zwecke entnimmt. Beispiele hierfür sind die Trinkwasserversorgung; landwirtschaftliche Tätigkeiten wie Milch- und Rinderhaltung; Gartenbau; industrielle Tätigkeiten wie von der Umweltschutzbehörde zugelassene Anlagen; gewerbliche Tätigkeiten wie Hotels; Freizeitaktivitäten wie Golfplätze oder Rennbahnen; Aquakultur; Wasserkraft; Bergbau und Steinbruch. Die Entnahme von Trinkwasser ist dabei bei weitem die häufigste registrierte Art der Entnahme, gefolgt von industriellen und landwirtschaftlichen Entnahmen. Kleine private Versorgungsanlagen (private Brunnen) und Nutzer der öffentlichen Wasserversorgung müssen sich nicht registrieren lassen.<sup>18</sup>

## 5. Italien

Italien ist gem. Art. 63 u. 64 des italienischen Umweltgesetzbuchs<sup>19</sup> in Flussgebietseinheiten unterteilt, für die jeweils eine Flussgebietsbehörde zuständig ist. Diese Behörden sind für die Bewirtschaftung der Einheiten verantwortlich und verabschieden hierfür Wasserbewirtschaftungspläne, vgl. Art. 65 und 117 Umweltgesetzbuch. Die Flussgebietsbehörden legen zudem die Wasserbilanz fest und aktualisieren diese regelmäßig, um ein Gleichgewicht zwischen den im

---

14 S.I. No. 419 of 2024, Water Environment (Abstraction and Associated Impoundment) Regulations 2024, abrufbar unter <https://www.irishstatutebook.ie/eli/2024/si/419/made/en/print>; sowie S.I. No. 419 of 2024, Water Environment (Abstraction and Associated Impoundment) Regulations 2024, abrufbar unter <https://www.irishstatutebook.ie/eli/2024/si/418/made/en/print>.

15 Weitere Informationen unter: Reform der Gesetzgebung zur Wasserentnahme, Mason Hayes Curran, abrufbar unter <https://www.mhc.ie/capsule/latest/reform-of-water-abstraction-legislation#:~:text=Ireland%20is%20obliged%20under%20the,on%20a%20risk%2Dbased%20approach>.

16 Catchments.ie, 2025. EPA: what are significant water abstractions and how will they be assessed?, abrufbar unter <https://www.catchments.ie/assessing-significant-water-abstractions/>.

17 Wasserressourcen und Wasserentnahmen, Environmental Protection Agency, abrufbar unter <https://www.epa.ie/our-services/monitoring--assessment/freshwater--marine/rivers/water-resources-and-abstractions/>.

18 Für weitere Informationen zu Wasserentnahmen in Irland wurde im September 2022 eine L&RS-Mitteilung im Zusammenhang mit der damals bevorstehenden Gesetzgebung zu Wasserentnahmen veröffentlicht: L&RS Note, 2022, Water Environment (Abstractions and Associated Impoundments) Bill 2022.

19 Gesetzesdekret 152/2006, Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana n.88 del 14-04-2006 – Suppl Ordinario n. 96, abrufbar unter <https://www.normattiva.it/atto/caricaDettaglioAtto?atto.dataPubblicazioneGazzetta=2006-04-14&atto.codiceRedazionale=006G0171&atto.articolo.numero=0&atto.articolo.sottoArticolo=1&atto.articolo.sottoArticolo1=0&qId=7f253359-12b4-4424-a6d5-0ad937e80820&tabID=0.1552098811997059&title=lbl.dettaglioAtto>.

Referenzgebiet verfügbaren oder aktivierten Ressourcen und dem Bedarf für verschiedene Verwendungszwecke sicherzustellen, vgl. Art. 145 Umweltgesetzbuch. Art. 63-bis Umweltgesetzbuch<sup>20</sup> sieht die Einrichtung einer ständigen Beobachtungsstelle für Wassernutzung innerhalb jeder Flussgebietsbehörde vor. Diese ist für die Erhebung, Aktualisierung und Verbreitung von Daten zur Verfügbarkeit und Nutzung der Ressourcen in der jeweiligen Flussgebietseinheit zuständig. Auf der Grundlage der Sitzungen der Ständigen Beobachtungsstellen wird der nationale Wasserknappheitsstatus online veröffentlicht.

Die Regionen spielen eine wichtige Rolle für die Ausarbeitung, Genehmigung und Umsetzung von Wasserschutzplänen. Die Wasserschutzpläne enthalten unter anderem die für den Schutz des Wassersystems erforderlichen Maßnahmen und sollen dabei helfen, das von den Flussgebietsbehörden festgelegte Gleichgewicht des Wasserhaushalts sicherzustellen, vgl. Art. 61, 95, 121 Umweltgesetzbuch. Die Wasserschutzpläne spielen bei der Umsetzung der Wasserbewirtschaftungspläne eine Schlüsselrolle und stellen Wissen für die Gebietsplanung bereit. Insbesondere die für die Ermittlung der Wasserbilanz erforderlichen Daten werden im Rahmen der Wasserschutzpläne von den Regionen bereitgestellt. Hierbei handelt es sich um Daten zur Verfügbarkeit und Nutzung von Wasserressourcen, zu Entnahmen, Rückflüssen und quantitativen Statusindikatoren.

Nach italienischem Recht sind Grundwasser und Oberflächenwasser Teil des öffentlichen Wasserversorgungssystems, dessen administrative Verwaltung den Regionen übertragen ist.<sup>21</sup> Gemäß Art. 95 Abs. 3 des Umweltgesetzbuchs führen die Regionen ein eigenes Register, in dem die nach vorheriger Genehmigung durchgeführten Entnahmen aufgeführt sind. Die Europäische Kommission hat die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie diesbezüglich als lückenhaft eingestuft, da nicht alle Regionen die Registrierung der genehmigten Entnahmen in einer Weise gewährleisten, die ein wahrheitsgetreues Bild der Konzessionslage vermittelt.<sup>22</sup> Nach der Regionalisierung der Zuständigkeiten sowie der weiteren Übertragung von Zuständigkeiten an Provinzen und Großstadtgemeinden seien die zuständigen Behörden nicht in der Lage, einen einheitlichen Rahmen für Wasserentnahmen zu schaffen. Um dieses Problem anzugehen, habe das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit den Flussgebietsbehörde rund 100 Millionen Euro zugewiesen, mit dem Ziel, den gesamten Prozess von der hydrologischen Überwachung bis zur Bewertung der nationalen Wasserbilanz zu automatisieren. Insbesondere das Projekt zur nationalen Wasserbilanz solle die in den Gebieten geplanten Überwachungsaktivitäten integrieren und eine auf nationaler Ebene einheitliche Methodik für die Verwaltung und den Austausch hydrologischer Daten

---

20 Dieser wurde später durch das Gesetzesdekret Nr. 39/2023, das sogenannte „Dürre-Dekret“, eingeführt, abrufbar unter <https://www.normattiva.it/atto/caricaDettaglioAtto?atto.dataPubblicazioneGazzetta=2023-04-14&atto.codiceRedazionale=23G00047&atto.articolo.numero=0&atto.articolo.sottoArticolo=1&atto.articolo.sottoArticolo1=0&qId=5ca9b4cd-1b58-4aca-b470-24fb083936fa&tabID=0.1552098811997059&title=lbl.dettaglioAtto>.

21 Die folgenden Informationen stammen soweit ersichtlich aus einem Bericht des italienischen Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit an das italienische Parlament, Doc. NN 15, no. 826, Ministero dell' Ambiente e della Sicurezza Energetica.

22 Siehe beispielsweise die Aufforderung der Europäischen Kommission an Dänemark, Italien und Luxemburg, die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie zu gewährleisten, wonach die italienischen Rechtsvorschriften keine Registrierung jeder Wasserentnahme- oder Aufstauungsgenehmigung vorsehen würden, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf\\_26\\_115](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_26_115).

entwickeln.<sup>23</sup> Die bestehenden Informationsquellen und Datenbanken sollen auf Gebiets- und nationaler Ebene konsolidiert werden, woran das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit arbeite. Hiermit solle den Flussgebietsbehörden zudem ermöglicht werden, mithilfe des Registers den Wasserbewirtschaftungsplan so vollständig wie möglich zu erstellen und die Bewältigung schwerwiegender Wasserereignisse durch die ständigen Bezirksbeobachtungsstellen für die Wassernutzung sicherzustellen.

## 6. Niederlande

Gemäß Art. 45 des niederländischen Trinkwassergesetzes<sup>24</sup> ist der Minister für Infrastruktur und Umwelt in den Niederlanden dazu verpflichtet, jährlich über die Trinkwasserqualität des vorangegangenen Kalenderjahrs Bericht zu erstatten. Art. 46 des Trinkwassergesetzes schreibt vor, dass dieser Bericht Daten zur Qualität des Trinkwassers enthalten muss, das von Anlagen geliefert wird, die im Durchschnitt mehr als 1.000 Kubikmeter Trinkwasser pro Tag an Verbraucher oder andere Kunden liefern, oder die, gemessen über einen Zeitraum von einem Jahr, von durchschnittlich mehr als 5.000 Menschen pro Tag genutzt werden. Zu diesem Zweck nehmen die Trinkwasserversorger seit 1997 am Trinkwasser-Benchmark<sup>25</sup> teil, der die Leistung der Wasserversorger in den Bereichen Wasserqualität, Dienstleistungserbringung, Umwelt sowie Finanzen und Effizienz transparent macht. Jedes Jahr veröffentlicht der Verband der Trinkwasserversorger (Vewin) ein Factsheet mit den wichtigsten Daten zur Trinkwasserversorgung in den Niederlanden.<sup>26</sup> Ein weiteres Portal mit Daten zur Wasserqualität ist das „Wasserqualitätsportal“.<sup>27</sup> Darüber hinaus gibt es das sog. Umweltdatenkompendium,<sup>28</sup> das einen mehrjährigen Überblick über die Wasserentnahme und den Wasserverbrauch in den Niederlanden bietet. In diesem Kompendium ist der Wasserverbrauch nach Sektoren aufgeschlüsselt und beschränkt sich daher nicht nur auf Trinkwasser. Zudem wird die Wassernutzung im Datenportal des niederländischen Zentralbüros für Statistik unter der Rubrik „Verwendungszweck des Wassers“ detaillierter aufgeführt.<sup>29</sup>

Das Nationale Institut für Gesundheit und Umwelt (RIVM) geht davon aus, dass bis 2030 über 100 Millionen Kubikmeter pro Jahr an zusätzlicher Produktionskapazität erforderlich sein werden, um die öffentliche Trinkwasserversorgung in den Niederlanden sicherzustellen. Der

---

23 Dies soll über die HIS-Plattform, ein hydrologisches Informationssystem, stattfinden, abrufbar unter <https://www.hiscentral.isprambiente.gov.it>.

24 Drinkwaterwet, abrufbar unter <https://wetten.overheid.nl/BWBR0026338/2024-01-01#HoofdstukVI>.

25 Ontwikkeling drinkwatergebruik en resultaten prestatievergelijking, Vereniging van Waterbedrijven in Nederland (Vewin), abrufbar unter <https://drinkwaterdashboard.incijfers.nl/>.

26 Das aktuelle Factsheet mit Daten bis einschließlich 2024 ist abrufbar in englischer Sprache unter <https://www.vewin.nl/wp-content/uploads/2025/09/25274-VEW-Kerngegevens-drinkwater-2025-A6-EN-web.pdf>.

27 Waterkwaliteitsportal, Informatiehuis Water, abrufbar unter <https://www.waterkwaliteitsportaal.nl/>.

28 Compendium voor de Leefomgeving, Waterwinning en watergebruik in Nederland 1976-2023, abrufbar unter <https://www.clo.nl/indicatoren/nl005718-waterwinning-en-watergebruik-in-nederland-1976-2023>.

29 Water use within the Dutch economy; Environmental accounts, StatLine, Centraal Bureau voor de Statistiek, abrufbar unter <https://opendata.cbs.nl/#/CBS/en/dataset/82883ENG/table>.

Verband der Trinkwasserversorger (Vewin), die Interprovinzielle Beratung und das Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft haben daher gemeinsam ein Aktionsprogramm zur Verfügbarkeit von Trinkwasserquellen 2023-2030<sup>30</sup> erarbeitet. Zudem legt der Nationale Aktionsplan zur Trinkwassereinsparung<sup>31</sup> Maßnahmen und Instrumente fest, mit denen das Ziel einer 20-prozentigen Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs bis 2035 erreicht werden soll. Die Maßnahmen konzentrieren sich auf Haushalte, Neubauten und Sanierungen sowie gewerbliche Nutzer.

## 7. Polen

In Polen gibt es kein zentrales Wasserentnahmeregister, das alle Arten von Gewässern erfasst, sondern mehrere verschiedene Register. Dazu zählen beispielsweise das Wasserwirtschafts-Informationssystem SIGW oder die POBORY-Datenbank über erfasste Grundwasserentnahmen. Die Nutzung von Wasser und damit auch Wasserentnahmen sind in Polen im Wassergesetz<sup>32</sup> geregelt. Für bestimmte Formen der Wassernutzung ist eine Wassergenehmigung erforderlich. Gemäß Art. 389, 390 des Wassergesetzes sind dies unter anderem die Wasserversorgung, Sondernutzungen von Gewässern, langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels sowie die Aufbereitung von Oberflächengewässern oder Grundwasser. Für Wasserentnahmen sind vor allem die Bestimmungen zur Sondernutzung relevant, die von der gewöhnlichen und der allgemeinen Wassernutzung abgegrenzt wird und über diese hinausgeht.

Die gewöhnliche Wassernutzung ist in Art. 33 Abs. 3 u. 4 des Wassergesetzes geregelt. Hiervon sind Nutzungen durch den Grundstückseigentümer erfasst, die der Deckung des eigenen Haushaltsbedarf oder des Bedarfs des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs dienen. Sie umfasst die Entnahme von Grundwasser oder Oberflächenwasser in einer durchschnittlichen jährlichen Menge von höchstens 5 Kubikmetern pro Tag sowie die Einleitung von Abwasser in Gewässer oder in den Boden in einer Menge von insgesamt höchstens 5 Kubikmetern pro Tag.

Die allgemeine Wassernutzung ist in Art. 32 Abs. 1 u. 2 des Wassergesetzes geregelt. Hierunter fallen Nutzungen der öffentlichen Binnengewässer, Binnenmeeresgewässer und Hoheitsgewässer, die durch jedermann erfolgen können und den folgenden Zwecken dienen: der Befriedigung persönlicher, häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse ohne den Einsatz spezieller technischer Ausrüstung, der Erholung, dem Tourismus, dem Wassersport sowie unter bestimmten Voraussetzungen der Freizeitfischerei. Die Sondernutzung von Gewässern ist in Art. 34 des Wassergesetzes geregelt. Sie geht über die gewöhnliche und die allgemeine Nutzung von Gewässern hinaus und umfasst unter anderem: die Nutzung von Wasser in Teichen und Gräben, die Entwässerung und Bewässerung von Flächen und Kulturpflanzen sowie die Nutzung für bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten in Mengen, die einen Jahresdurchschnitt von fünf Kubikmetern pro Tag überschreiten; zudem die Nutzung von Wasser für andere gewerbliche Tätigkeiten. In der

---

30 Actieprogramma Beschikbaarheid Drinkwaterbronnen 2023-2030, abrufbar unter <https://open.overheid.nl/documenten/dpc-363ae34298b8ecd5c224cc817138c9ec4be1a0df/pdf>.

31 Nationaal Plan van Aanpak Drinkwaterbesparing, abrufbar unter <https://open.overheid.nl/documenten/dpc-0654c0aee2fc2ada28a98f250b992ea7060863f8/pdf>.

32 Gesetz vom 20. Juli 2017 – Wassergesetz (Gesetzblatt 2017, Pos. 1566), Journal of Laws of 2025, item 960, abrufbar unter <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20250000960/U/D20250960Lj.pdf>.

Regel erfordert eine Sondernutzung eine Wassergenehmigung. Damit hängt die Verpflichtung zur Erfassung und Meldung von Wasserentnahmen in erster Linie von der täglich entnommenen Wassermenge (Jahresdurchschnitt) ab.

Gemäß Art. 304 des Wassergesetzes sind Einrichtungen, die Wasserdienstleistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet, die Messergebnisse der Menge des entnommenen Grund- und Oberflächenwassers sowie der Menge und Qualität des in Gewässer oder den Boden eingeleiteten Abwassers vorzulegen, soweit dies in der entsprechenden Genehmigung festgelegt ist. Im Rahmen der POBORY-Datenbank werden seit 2008 Informationen zu den gemeldeten Grundwasserentnahmen aus dem gesamten Staatsgebiet erfasst, verarbeitet und anschließend jährlich zusammengestellt. Die Pflege und Aktualisierung der Datenbank obliegt dem Staatlichen Hydrogeologischen Dienst und wird vom Polnischen Geologischen Institut – Nationales Forschungsinstitut wahrgenommen. Die Datenbank erfasst Informationen zu Grundwasserentnahmen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen (Art. 34 und 389 des Wassergesetzes) und im Rahmen eines gebührenpflichtigen Systems erhoben und dem Staatlichen Hydrogeologischen Dienst jährlich von den Marschallämtern der Woiwodschaften zur Verfügung gestellt wurden. Der Informationsumfang der POBORY-Datenbank umfasst unter anderem:

- die jährliche Gesamtentnahmemenge aus der Grundwasserentnahmestelle,
- die Nummer und Gültigkeitsdauer der jeweiligen Wassergenehmigung,
- grundlegende Angaben zu der Stelle, die die Wasserentnahme gemeldet hat,
- grundlegende Angaben zur Wasserentnahmestelle,
- die Entnahmestellen-Kennung aus der Zentralen Hydrogeologischen Datenbank,
- den Wert der durchschnittlichen täglichen Entnahme aus der Grundwasserentnahmestelle, der automatisch auf der Grundlage des vom Marschallamt erhaltenen jährlichen Entnahmewerts berechnet wird.

Darüber hinaus existiert das SIGW-Register, welches gemäß den Bestimmungen der SIGW-Verordnung<sup>33</sup> geführt wird. Gemäß deren § 3 Abs. 9 erfasst das SIGW-Register unter anderem Informationen über die Menge des entnommenen Grund- und Oberflächenwassers sowie die Menge des in Gewässer oder den Boden eingeleiteten Abwassers, Regenwassers oder Schmelzwassers. Diese Informationen basieren jeweils sowohl auf Angaben aus wasserrechtlichen und integrierten Genehmigungen als auch auf Ergebnissen von Messgeräten. Darüber hinaus enthält das SIGW-Register gemäß § 3 Abs. 13 der SIGW-Verordnung Listen und Kopien der wasserrechtlichen Genehmigungen, Wasserverträglichkeitsprüfungen und integrierten Genehmigungen sowie Angaben zu Menge und Art von eingeleiteten Stoffen, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind. Die Daten werden von der „Staatlichen Wasserwirtschaftsbehörde – Polnische Gewässer“ in das SIGW-System eingegeben und über die Website „Hydroportal“ öffentlich zugänglich gemacht.<sup>34</sup> Die Hauptinspektion für Umweltschutz überwacht gemäß Art. 349 des Wassergesetzes den Zustand der Oberflächen-, Grund- und Meeresgewässer sowie der Bodensedimente.

---

33 Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 10. September 2020 über das Wasserwirtschaftsinformationssystem, Journal of Laws item 1656, abrufbar unter <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20200001656/O/D20201656.pdf>.

34 Hydroportal, abrufbar unter <https://isok.gov.pl/hydroportal.html>.

## 8. Schweden

Derzeit gibt es in Schweden kein umfassendes nationales Register für Wasserentnahmen. Stattdessen sind Informationen zu Wasserentnahmen über mehrere separate Systeme und Kontexte verteilt. Größere Entnahmen unterliegen häufig einer Genehmigungspflicht und werden vom Land- und Umweltgericht geprüft oder der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet, was bedeutet, dass Daten in den Fallbearbeitungssystemen verschiedener Behörden verfügbar sind. Diese Daten werden jedoch nicht in einer einheitlichen Datenbank zusammengefasst. Kleinere Entnahmen unterliegen oft keiner Genehmigungs- oder Meldepflicht und werden daher nur in begrenztem Umfang erfasst. Informationen zur Wasserentnahme können auch im Rahmen von Kontrollen erhoben werden, dies geschieht jedoch nicht einheitlich. In bestimmten Sektoren fehlen Daten zur Wasserentnahme und zu Abwassereinleitungen. Informationen zur Wasserentnahme sind zudem auf verschiedene Datenbestände verteilt, und Teile der Daten unterliegen Vertraulichkeitsbeschränkungen.<sup>35</sup> Nationale Statistiken zur Wasserentnahme wie beispielsweise von Statistics Sweden basieren auf aggregierten Daten, die keine Informationen zu einzelnen Entnahmen enthalten. Insgesamt bedeutet dies, dass das Wissen über die Wasserentnahme in Schweden lückenhaft und nicht umfassend sei.<sup>36</sup>

Wasserentnahmen sind in Schweden in erster Linie durch die Bestimmungen des Umweltgesetzes<sup>37</sup> geregelt. Die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser stellt eine wasserrechtliche Maßnahme im Sinne von Kap. 11 § 2 des Umweltgesetzes dar und unterliegt in vielen Fällen einer Genehmigungspflicht gemäß Kap. 11 § 9. Genehmigungen werden vom Land- und Umweltgericht geprüft, während bestimmte kleinere Aktivitäten stattdessen einer Meldepflicht gemäß Kap. 11, Abschnitt 9a unterliegen und von der Bezirksverwaltungsbehörde bearbeitet werden. Für geringfügige Wasserentnahmen, beispielsweise für den Bedarf einzelner Haushalte, gelten gemäß Kap. 11, Abschnitt 12 des Umweltgesetzes Ausnahmen von der Genehmigungs- und Meldepflicht, sofern die Entnahme keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt.

Neben dem Umweltgesetzbuch werden Wasserentnahmen auch durch die Wasserrahmenrichtlinie geregelt, die unter anderem durch Bestimmungen in Kap. 5 des Umweltgesetzbuchs über Umweltqualitätsnormen sowie durch die Verordnung über die Bewirtschaftung der Wasserqualität<sup>38</sup> in schwedisches Recht umgesetzt wurde. Diese Vorschriften verlangen, dass Gewässer einen guten Zustand erreichen oder aufrechterhalten und dass Umweltqualitätsnormen bei

---

35 Swedish Meteorological and Hydrological Institute (SMHI), Hydrologi No. 126: Increased knowledge of water abstraction in Sweden – reporting of a government assignment, 2020, abrufbar in schwedischer Sprache unter [https://www.smhi.se/download/18.18f5a56618fc9f08e832b26a/1717802495295/Hydrologi\\_126%20%C3%96kad%20kunskap%20om%20vattenuttag%20i%20Sverige.pdf](https://www.smhi.se/download/18.18f5a56618fc9f08e832b26a/1717802495295/Hydrologi_126%20%C3%96kad%20kunskap%20om%20vattenuttag%20i%20Sverige.pdf).

36 Swedish Meteorological and Hydrological Institute (SMHI), Hydrologi No. 126: Increased knowledge of water abstraction in Sweden – reporting of a government assignment, 2020, abrufbar in schwedischer Sprache unter [https://www.smhi.se/download/18.18f5a56618fc9f08e832b26a/1717802495295/Hydrologi\\_126%20%C3%96kad%20kunskap%20om%20vattenuttag%20i%20Sverige.pdf](https://www.smhi.se/download/18.18f5a56618fc9f08e832b26a/1717802495295/Hydrologi_126%20%C3%96kad%20kunskap%20om%20vattenuttag%20i%20Sverige.pdf).

37 Environmental Code 1998:808 (Miljöbalk 1998:808), in schwedischer Sprache abrufbar unter [https://www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/miljobalk-1998808\\_sfs-1998-808/](https://www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/miljobalk-1998808_sfs-1998-808/).

38 Ordinance on the Management of the Quality of the Water Environment (2004:660), in schwedischer Sprache abrufbar unter [https://www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/vattenforvaltningsforordning-2004660\\_sfs-2004-660/](https://www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/vattenforvaltningsforordning-2004660_sfs-2004-660/).

Genehmigungsverfahren und der Überwachung berücksichtigt werden. Die Aufsicht über den Wasserbetrieb wird gemäß Kap. 26 des Umweltgesetzbuchs von den Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeinden ausgeübt, die Unterlassungsanordnungen erlassen und Folgemaßnahmen verlangen können.

Im Jahr 2020 belief sich die gesamte Süßwasserentnahme in Schweden auf schätzungsweise 2.531 Millionen Kubikmeter. Der Großteil dieses Wassers, etwa 80 Prozent, stammte aus Oberflächengewässern, d. h. aus Seen und Fließgewässern. Auf das Grundwasser entfielen etwas mehr als 14 Prozent der gesamten Süßwasserentnahme. Der verbleibende Anteil von neun Prozent konnte aufgrund methodischer Einschränkungen in den Daten weder dem Grundwasser noch dem Oberflächenwasser zugeordnet werden. Darüber hinaus entnahm der Industriesektor im Jahr 2020 etwa 547 Millionen Kubikmeter Meerwasser. Von der gesamten Wasserentnahme stammten etwa 66 Prozent aus privaten und 34 Prozent aus kommunalen Wasserquellen.<sup>39</sup>

Die Industrie ist der größte Wasserverbraucher in Schweden und beanspruchte im Jahr 2020 etwa 61 Prozent des gesamten Süßwasserverbrauchs. Auf die Haushalte entfielen knapp 23 Prozent, während der Anteil der Landwirtschaft bei vier Prozent lag. Auf sonstige Verwendungszwecke entfielen 12 Prozent. Diese Kategorie umfasst den kommunalen Wasserverbrauch in anderen Wirtschaftssektoren wie dem Baugewerbe, dem Groß- und Einzelhandel, dem Hotel- und Gaststättengewerbe, dem Verkehrswesen und der öffentlichen Verwaltung. Dazu gehören auch Verluste im Verteilungsnetz zwischen Wasserversorgern und Verbrauchern sowie der Eigenverbrauch der Wasserwerke.<sup>40</sup>

## 9. Spanien

In Spanien zielt die Verwaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Wasserversorgung darauf ab, die verschiedenen Nutzungsbedürfnisse mit dem Schutz des Ökosystems in Einklang zu bringen. Jede Tätigkeit oder Nutzung im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung unterliegt daher einer behördlichen Konzession, Genehmigung oder Verantwortlichkeitserklärung, die durch spezifische Vorschriften geregelt ist. Hiervon ausgenommen ist nur die Nutzung von Oberflächenwasser, das in seinen natürlichen Läufen fließt, für Trink-, Bade- und andere häusliche Zwecke sowie zur Tränkung von Vieh.

Gemäß Art. 197 der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung<sup>41</sup> wurde eine sog. Zentrale Wasserdatenbank<sup>42</sup> eingerichtet, die die folgenden Informationen enthält:

---

39 Statistics Sweden (SCB), Water use in Sweden in 2020, 2020, abrufbar in schwedischer Sprache unter [https://www.scb.se/contentassets/54f765e90041445397b0fdc85aa04424/mi0902\\_2020a01\\_br\\_mi27br2201.pdf](https://www.scb.se/contentassets/54f765e90041445397b0fdc85aa04424/mi0902_2020a01_br_mi27br2201.pdf).

40 Statistics Sweden (SCB), Water use in Sweden in 2020, 2020, abrufbar in schwedischer Sprache unter [https://www.scb.se/contentassets/54f765e90041445397b0fdc85aa04424/mi0902\\_2020a01\\_br\\_mi27br2201.pdf](https://www.scb.se/contentassets/54f765e90041445397b0fdc85aa04424/mi0902_2020a01_br_mi27br2201.pdf).

41 Reglamento del Dominio Público Hidráulico, Konsolidierte Gesetzesversion in spanischer Sprache abrufbar unter <https://boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1986-10638>.

42 Base Central del Agua, Ministerio para la transición ecológica y el reto demográfico, abrufbar unter [https://www.miteco.gob.es/es/agua/temas/concesiones-y-autorizaciones/uso-privativo-del-agua-registro-del-aguas/base central del agua.html](https://www.miteco.gob.es/es/agua/temas/concesiones-y-autorizaciones/uso-privativo-del-agua-registro-del-aguas/base%20central%20del%20agua.html).

- 
- Daten des „Registro de Aguas“ (Wasserregister)
  - Daten des vorläufigen „Catálogo de Aguas Privadas“ (Katalog privater Gewässer)
  - Daten der Wasserbehörden der Autonomen Gemeinschaften

Die zentrale Wasserdatenbank stellt damit einen vollständigen und detaillierten Überblick über den Zustand und die Nutzung der nationalen Gewässer bereit. Sie ermöglicht es den Behörden zudem, Fortschritte bei der Erreichung einer rationellen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu erzielen.

Das „Registro de Aguas“ ist das öffentliche Register für Wasserentnahmen, bei dem es sich um eine Datenbank zur amtlichen Erfassung der vorhandenen Wasserentnahmen, ihres Status und ihrer Bedingungen handle. Es dient als Nachweis und Schutz der darin eingetragenen Wassernutzungsrechte. Darüber hinaus ist es ein grundlegendes Instrument zur Erstellung von Statistiken über rechtlich gebundene Ressourcen, dass die Bewirtschaftung des öffentlichen Gewässerbestands und die hydrologische Planung unterstützt, indem es eine genaue Einschätzung der Wasserverfügbarkeit in den verschiedenen Flussgebieten ermöglicht.

Die Wasserentnahmen sind im Wasserregister in acht Kategorien eingeteilt. Hierzu gehören unter anderem die Entnahmen für die Wasserversorgung in städtischen und nicht-städtischen Gebieten (menschlicher Verbrauch; häusliche Nutzung; Industriezweige mit geringem Verbrauch, Viehzucht, Bewässerung usw.), landwirtschaftliche und viehzüchterische Nutzung sowie die industrielle Nutzung zur Energieerzeugung.

Zudem werden verschiedene Arten der Wassernutzung unterschieden. So regelt das spanische Wassergesetz<sup>43</sup> in Abschnitt A Konzessionen für Oberflächen- und Grundwasser, gesetzlich festgelegte Reserven zugunsten der Flussgebietsbehörden, bestimmte Sondergenehmigungen, Rechte aus dem früheren öffentlichen Wasserverwendungsregister sowie sonstige durch Rechtsanspruch erworbene Rechte. Außerdem umfasst Abschnitt A Wasserkonzessionen aus nicht konventionellen Ressourcen wie entsalztem Wasser, wiederaufbereitetem Wasser oder anderen alternativen Quellen sowie Genehmigungen zur Wiederverwendung. In Abschnitt B sind Wassernutzungen des Grundstückseigentümers von sich auf dem Grundstück befindlichen Quellen und von Grundwasser geregelt, die ein jährliches Gesamtvolumen von 7.000 Kubikmeter nicht überschreiten, sowie die Nutzung von durchfließendem Regenwasser und stehendem Wasser innerhalb der

---

43 Die konsolidierte Version des spanischen Wassergesetzes (Ley de Aguas) ist abrufbar unter <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2001-14276>.

Grundstücksgrenzen. Abschnitt C enthält vorübergehende Nutzungen privater Gewässer. Sowohl die Struktur als auch die Funktionsweise des Wasserregisters und der zentralen Wasserdatenbank orientieren sich am Grundsatz der Transparenz beim Zugang zu Umweltinformationen.<sup>44</sup>

## 10. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Im Vereinigten Königreich gibt es kein zentrales Entnahmeregister, da die Wasserpolitik dezentralisiert ist. So regelt in England die Umweltbehörde (Environment Agency) über ein Genehmigungssystem,<sup>45</sup> wie viel Wasser entnommen wird. Sie verlangt für Entnahmen, die einen Schwellenwert von 20 Kubikmeter pro Tag überschreiten, eine Entnahme- oder Staugenehmigung, wobei es verschiedene Genehmigungsarten gibt (Vollgenehmigung, Übertragungsgenehmigung, befristete Genehmigung, Staugenehmigung).<sup>46</sup> Diese Genehmigungen gelten für industrielle, private und öffentliche Entnahmen sowie für verschiedene Arten der Entnahme (vollständige Entnahme, Umleitung, vorübergehende Entnahme, Stauung). In einem Papier zum Thema „Management von Wasserentnahmen“ legt die Umweltbehörde dar, wie sie eine ausreichende Wasserversorgung für die Bevölkerung und eine gesunde Umwelt sicherstellen will.<sup>47</sup> Danach gibt es für jedes Flusseinzugsgebiet spezifische Entnahmegenehmigungsstrategien,<sup>48</sup> in denen festgelegt ist, wie viel Wasser in dem jeweiligen Gebiet verfügbar ist.

\*\*\*

---

44 Gemäß dem Gesetz 27/2006 vom 18. Juli, das die Rechte auf Zugang zu Informationen, auf Beteiligung der Öffentlichkeit und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten regelt, BOE núm. 171, abrufbar unter <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2006-13010>.

45 Guidance: Check if you need an environmental permit, Environment Agency and Department for Environment, Food & Rural Affairs, abrufbar unter <https://www.gov.uk/guidance/check-if-you-need-an-environmental-permit>.

46 Guidance: Apply for a water abstraction or impounding licence, Environment Agency, abrufbar unter <https://www.gov.uk/guidance/water-management-apply-for-a-water-abstraction-or-impoundment-licence>.

47 Policy Paper: Managing water abstraction, Environment Agency, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/managing-water-abstraction>.

48 Collection: Abstraction licensing strategies (CAMS process), Environment Agency, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/collections/water-abstraction-licensing-strategies-cams-process>.